

# Was ist moderne Baukunst? – Eine Siedlung vor Gericht

## Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim bestätigte die Kulturdenkmaleigenschaft der Karlsruher Wohnsiedlung „Im Eichbäumle“

*Verwaltungsrecht sei, so meinen viele, das Recht der Verwaltung. Das stimmt jedoch nur sehr eingeschränkt. Vielmehr ist es das Recht des Bürgers gegen die Verwaltung, denn er muss unerwünschte Behördenentscheidungen nicht hinnehmen, sondern kann widersprechen und vor Gericht ziehen. Ursache des hier geschilderten Streitfalles war eine nicht genehmigte Aufstockung eines eingeschossigen Wohnhauses. Dennoch konzentrierte sich der gerichtliche Wortstreit bald auf die Kulturdenkmaleigenschaft der Siedlung „Im Eichbäumle“, und es wurden nicht baurechtliche, sondern sehr aktuelle ästhetische und kunstwissenschaftliche Fragestellungen erörtert: Ist diese jüngere Karlsruher Siedlungsarchitektur der Moderne anerkannte Baukunst? Können Wohnhäuser der Sechzigerjahre überhaupt Kulturdenkmale sein? Wenn ja, ist die Gesellschaft verpflichtet, diese zu erhalten? Für das Landesdenkmalamt war es dabei überaus bedeutsam, dass die Kläger die Objektivität der Behörde als Fachgutachterin bezweifelten und vor Gericht zu klären suchten.*

Clemens Kieser

Jeder Mensch kann Bauherr werden, wenn ihn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht daran hindern. Schon 1995 musste die Eigentümerin eines Flachbaus in der Siedlung „Im Eichbäumle“ hinnehmen, dass die Stadt Karlsruhe die beantragte Teilaufstockung nicht genehmigte. Grundlage der Entscheidung war nicht das Bauordnungs- bzw. das Bauplanungsrecht, sie standen der Aufstockung nicht entgegen. Vielmehr war es das Denkmalschutzgesetz, denn das Landesdenkmalamt hatte die Denkmaleigenschaft der Siedlung „Im Eichbäumle“ in der Karlsruher Waldstadt festgestellt und mit der Stadt Einvernehmen erzielt.

### Die Untersagung

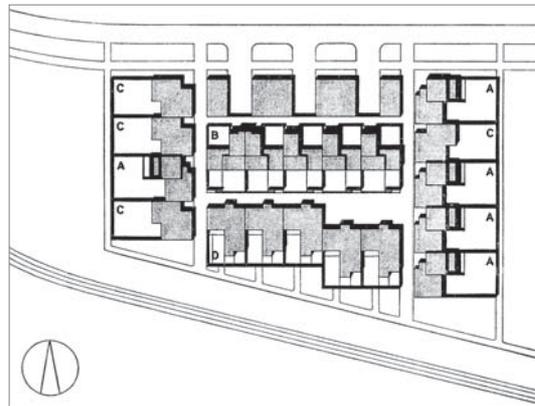
Gegen die verweigerte Aufstockung des Hauses wurde Klage eingereicht. Das Landesdenkmalamt war aufgefordert, dem Karlsruher Verwaltungsgericht die Gründe für die Kulturdenkmaleigenschaft der Siedlung und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung darzulegen. Die Richter wollten allerdings den Argumenten nicht folgen und verlangten ein Gutachten eines weiteren Sachverständigen, den die Kläger vorschlagen durften. In seiner

ausführlichen Expertise gelangte der Fachmann, ein Architekt und Hochschullehrer der Universität Kaiserslautern, indessen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Siedlung „Im Eichbäumle“ tatsächlich die Qualitäten eines Kulturdenkmals besitze. Dennoch gab das Gericht der Klage im Juli 2000 statt. Das Urteil gab der Stadt Karlsruhe auf, die Aufstockung zu genehmigen und befand zudem, dass es sich keineswegs um ein Kulturdenkmal handle. Für die Stadt Karlsruhe als un-

*1 Platz ohne Autos:  
Der zentrale Platz der  
Siedlung „Im Eichbäum-  
le“. Die Schatten spen-  
denden Bäume und die  
Sitzbänke laden zum  
Verweilen ein und tragen  
zum Wohnwert bei.  
Ein Blick nach Westen.*



2 *Übersichtsplan der Siedlung „Im Eichbäumle“: Die Buchstaben A bis D geben die Lage der vier Haustypen an.*



tere Denkmalschutzbehörde war dieses Verdikt ärgerlich, mehr noch für das Landesdenkmalamt, das in der Entscheidung gegen ihr eigenes und gegen ein Fremdgutachten die fachlichen Grundsätze der Denkmalpflege in Baden-Württemberg gefährdet sah. Das Gericht hatte entschieden, ohne eine Ortsbesichtigung der Siedlung vorgenommen zu haben.

Die von den Gutachtern im Prozess vorgetragenen wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Begründungen wurden im Urteil zurückgewiesen, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Siedlung verneint. Ihren Seltenheitswert, ihr hohes Maß an Originalität in der Planung konnte das Gericht ebenfalls nicht erkennen. Doch damit nicht genug, die Richter relativierten schließlich die Tragweite der beabsichtigten Baumaßnahme: Durch die Aufstockung näherte sich das Haus der Klägerin einem anderen in der Wohnsiedlung vorhandenen Haustyp an und sei dadurch auch ästhetisch verträglich, denn die Siedlung bestehe ohnehin aus der Kombination von 19 Häusern vier unterschiedlicher Typen. Im Oktober 2000 reichte die Stadt Karlsruhe Berufung gegen das Urteil ein, das zwei Fachgutachten negiert habe und insgesamt fachlich fehlerhaft sei. Das Landesdenkmalamt unterstützte die Stadt mit einer erweiterten Expertise, die durch neuere Erkenntnisse und Belege untermau-

ert werden konnte. Der Verwaltungsgerichtshof wertete die vorgetragenen Kritikpunkte als berechtigt und ließ den Fall „Im Eichbäumle“ zur Berufung zu.

Im Dezember 2002 tagten die zuständigen Richter des VGH Mannheim ausnahmsweise im Karlsruher Verwaltungsgericht, um im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Siedlung „Im Eichbäumle“ selbst in Augenschein nehmen zu können. Das Landesdenkmalamt erhielt für zwei Stunden die Gelegenheit, dem Senat seine Argumente zur Kulturdenkmaleigenschaft der Siedlung zu erläutern und Fragen der Richter und der Klage ausführlich zu beantworten. Die Baugeschichte der Siedlung und die architekturkünstlerische sowie wissenschaftliche Begründung konnten in der Berufungsverhandlung noch einmal dargelegt werden.

### Das Kulturdenkmal

Die Siedlung „Im Eichbäumle“ wurde im Rahmen der 1967 in Karlsruhe durchgeführten Bundesgartenschau als Mustersiedlung gebaut, mit der die innovativen Möglichkeiten des verdichteten Siedlungsbaus vorgeführt werden sollten. Geplant und ausgeführt wurde das Projekt von den Architekten Dorothea und Peter Haupt sowie von Ernst Jung. Peter Haupt, der Sohn des Architekten und ehemaligen Direktors der Akademie der Schönen Künste in Karlsruhe und Professors an der TH Karlsruhe, Otto Haupt, war seit 1966 Professor an der TU Berlin-Charlottenburg, arbeitete jedoch weiterhin auch im Büro seines Vaters. Ernst Jung, ein Schüler von Sep Ruf und Egon Eiermann, war von 1958–61 Assistent bei Peter Haupt an der TH Karlsruhe gewesen. Haupt entwarf zwei der vier Haustypen, seine Frau Dorothea und Ernst Jung jeweils einen, wobei Letzterer auch die Anordnung der Gebäude koordinierte. Insgesamt wurden zehn Wohngärten entworfen und für die Ausstellung gestaltet, die künstleri-

3 *Autofreies Wohnen: Einer von drei Garagenhöfen im Norden. Die Bewohner erreichen ihre Häuser zu Fuß.*

4 *Wohnhaus Typ C: Mit 135 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 386 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche der größte der vier Typenbauten in der Siedlung. Das weit überstehende Dach über dem Eingang verleiht der Fassade räumliche Tiefe.*





5 Die Platzanlage von Norden aus gesehen: Rechts eingeschossige Wohnhäuser des Typ D mit 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 245 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, links Gebäude des Typ C.

sche Leitung hatte dabei der Gartenarchitekt Wolfgang Siegmann aus Hannover, der auch selbst entwarf und die Arbeiten seiner eingeladenen Kollegen arrangierte. Bauherrin der Siedlung war die Hausbau Wüstenrot GmbH aus Ludwigsburg, sie übernahm die Vorfinanzierung und Vermarktung. Unmittelbar nach Ende der Bundesgartenschau gingen die Wohnhäuser in Privatbesitz über.

Wichtiges Ziel der Planung war, für die Bewohner die hohe Wohnqualität des freistehenden Einfamilienhauses zu gewähren, jedoch mit wesentlich geringerem Flächenverbrauch und daher niedrigeren Kosten. In der in den 1960er-Jahren wirtschaftlich erblühenden Bundesrepublik rückten die Belastungen durch den stark angewachsenen Autobesitz erstmals in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Alexander Mitscherlichs 1965 erschienenes Buch „Die Unwirtlichkeit unserer Städte“ muss in dieser Hinsicht als eindringlichste Formulierung des Zeitgeistes gelten. Unter dem Eindruck dieser damals sehr aktuellen Fragen entwarfen die Architekten „Im Eichbäumle“ als autofreie Siedlung. Die Bewohner sollten ihre Kraftfahrzeuge in den Garagenhöfen an der Straße zurücklassen und die Häuser zu Fuß erreichen. Ihre Modellhaftigkeit als „Prototyp“ beweist die Anlage dadurch, dass für lediglich 19 Wohneinheiten vier verschiedene Haustypen entworfen wurden. Dies bedeutete einen verhältnismäßig unökonomischen Arbeitsaufwand. Vergleichbare zeitgenössische Siedlungen kamen mit lediglich ein bis zwei Haustypen aus, die dafür in erheblich höherer Stückzahl gebaut wurden. Eine Erweiterung der Siedlung in unmittelbarem Anschluss war geplant, kam aber nicht zustande.

Während der Bundesgartenschau waren fünf speziell eingerichtete Gebäude und zehn eigens angelegte Gärten für die Öffentlichkeit zugänglich. Noch heute wird die Anlage häufig von Architekten und Architekturstudenten besucht, sie ist etablierter Gegenstand der Hochschullehre geworden. Eine Tatsache, die im Gerichtsverfahren durch Studienarbeiten zur Siedlung belegt wurde.

Der besondere wissenschaftliche Aussagewert von „Im Eichbäumle“ konnte ferner durch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland untermauert werden. Die wissenschaftliche Arbeitsgruppe, ein mit Fachleuten aus den Landesdenkmalämtern besetztes Gremium, tagt regelmäßig, um nationale Kriterien zur Ausweisung von Kulturdenkmälern zu erarbeiten. Im Oktober 2000 waren die Fachleute turnusgemäß im Landesdenkmalamt Berlin zusammengekommen. Alleiniges Thema war dort die für alle Landesdenkmalämter hochaktuelle Frage der Bewertung von Wohnanlagen der Sechziger- und Siebzigerjahre. In mehreren Vorträgen wurden beispielhafte Wohngebäude und Siedlungen vorgestellt und diskutiert, darunter auch die Karlsruher Wohnsiedlung „Im Eichbäumle“. Alle versammelten Fachleute bestätigten in der Diskussion einhellig den Denkmalwert der Siedlung und stellten sie außerdem als Maßstab für die Bewertung von Wohnbauten der Sechzigerjahre heraus. Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg legte das Tagungsprotokoll dem Senat des Verwaltungsgerichtshofes vor, der dieses ausdrücklich zur Urteilsfindung heranzog, obwohl die Klageseite Legitimität und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse in Zweifel zog.



6 Durchgehend unverputzt: Das im Ziegelmaß geplante Mauerwerk verlangte vom Architekten und Maurer höchste Aufmerksamkeit.

7 Wohnhaus Typ D:  
Eingangssituation mit  
Oberlichtern. Der hervor-  
tretende Wandteil links  
der Türe dient im Haus  
als fest eingebauter Gar-  
derobenschrank. Alle  
Haustüren hatten wie  
die Fenster ursprünglich  
einen dunklen Holz-  
strich.



Dem Siedlungsprojekt lag, wie durch die Archi-  
tekte selbst bestätigt wurde, ein Planungsra-  
ster von 1 x 1 Meter zugrunde. Aus diesem Ordnungs-  
prinzip sind alle Raumformen entwickelt worden.  
Als „modulares Planungskonzept“ bezog es sich  
unmittelbar auf die Ideen der klassischen Mod-  
erne. Das so genannte „metrische Modul“ leitete  
sich bei „Im Eichbäume“ unmittelbar aus dem  
Ziegelmaß, d. h. von den Abmessungen des hier  
hauptsächlich verwendeten Kalksandsteins her.  
Kleinste Maßeinheit ist der einzelne Stein, aus  
dem sich alle Abmessungen der Gebäude rech-  
nerisch ergeben. Ein Kalksandstein ist 24 cm lang,  
mit einer Fuge von jeweils einem Zentimeter wird  
also mit vier Steinen genau ein Meter ausgefüllt.  
Das Gleiche gilt auch für die immer zum Meter  
kompatible Höhe und Breite der Steine. Dem Ge-  
richt wurde erläutert, dass die angewandte Bau-  
weise mit Kalksandsteinen sehr anspruchsvoll ist  
und einen enormen planerischen und bautech-  
nischen Mehraufwand bedeutet. Nicht selten lie-  
ßen Bauleiter schlampig hochgezogene Mauern  
wieder einreißen, denn die Wände blieben unver-  
putzt und sollten ihre handwerklich perfekte Kon-  
struktion aus Industriesteinen ehrlich zur Schau

8 Wohnhäuser Typ B:  
108 m<sup>2</sup> Wohnfläche,  
250 m<sup>2</sup> Grundstücks-  
fläche. Nur hier wurde  
ein zweites Geschoss  
turmartig ausgebildet.  
Neben im Niveau er-  
höhten Gärten zur Platz-  
seite hin besitzen die  
fünf Häuser des Typ B  
abgeschlossene Vor-  
höfe. Rechts sind die  
Garagenhöfe zu sehen.



stellen. Niemals sollten Steine geschnitten wer-  
den, die Mauerverbände sollten sich in ungestör-  
ter Makellosigkeit und Ordnung präsentieren. Bei  
aller dörflichen Idylle der Siedlung „Im Eich-  
bäume“ – in planerischer Hinsicht handelt es sich  
um Stein gewordene Arithmetik, die ihre Propor-  
tionen konsequent aus einer kleinsten Maßein-  
heit entwickelte: dem industriell genormten Kalk-  
sandstein. Der Senat des Verwaltungsgerichtsho-  
fes folgte diesen Erläuterungen in der mündlichen  
Verhandlung, ließ sie jedoch in der schriftlichen  
Urteilsbegründung unerwähnt.

Ihre besondere Qualität bezieht die Anlage aus  
der Konstruktion der vier verwendeten Haustypen  
und deren klugen Anordnung auf dem vorgege-  
benen Baugrund. Im Plan sind die Gebäude als A,  
B, C und D gekennzeichnet, in ihrer Größe vari-  
ieren sie zwischen 100 und 130 Quadratmetern  
Wohnfläche, sie sind 1-, 1 1/2- sowie 2-geschossig,  
alle sind unterkellert und besitzen einen nicht ein-  
sehbaren Garten. Eine Besonderheit haben die  
zweigeschossigen Gebäude des Typs B mit ihrem  
erhöhten Gartenniveau. Da sie sich als einzige der  
Häuser zum Inneren der Siedlungsanlage orientie-  
ren, können sie durch diesen Kunstgriff ebenfalls  
nicht eingesehen werden, während die Bewoh-  
ner bequem einen Blick über die eigene Garten-  
mauer werfen können.

Die Klage hatte bemängelt, dass es sich bei den  
Flachdachbauten der Siedlung wohl kaum um ar-  
chitektonische Neuerungen handle. Tatsächlich, so  
wurde entgegnet, gehöre das wieder entdeckte  
Flachdach seit den Arbeiten der Bauhaus-Archi-  
tekte bzw. Le Corbusiers in den 1920er-Jahren  
zum Formenkanon der modernen Architektur. Wes-  
entlich sei aber vielmehr die Inszenierung und  
Positionierung der vier unterschiedlichen, wohl  
proportionierten Haustypen aus unverputztem  
Kalk-Sandstein, Beton, Holz und Glas, innova-  
tiv die skulpturale Behandlung der Baukörper  
und der Fassaden.

Bereits in den 1920er-Jahren ließen sich die Archi-  
tekte der klassischen Moderne durch einfache  
Wohnhäuser aus Südeuropa und Afrika inspie-  
riren. Sie entwarfen kubisch organisierte Flachdach-  
bauten mit grell weißem Wandanstrich. Auf der  
anderen Seite bekamen in den 1960er-Jahren im  
Zuge der wirtschaftlichen Erstarkung der Bundes-  
republik viele Menschen Gelegenheit, die ur-  
sprünglichen Quellen der modernen Architektur  
aus eigenem Augenschein kennen zu lernen: die  
volkstümliche Architektur Griechenlands, Marok-  
kos und der „Weißen Dörfer“ Andalusiens. Diese  
romantische Heiterkeit des Südens wird in der  
Siedlung durch die malerisch geöffnete Platzan-  
lage fühlbar, die, mit Sitzbänken und Schatten  
spendenden Bäumen versehen, zum Verweilen  
einlädt.

Monotonie und Tristesse, im Siedlungsbau der Erbauungszeit an der Tagesordnung, konnten die Planer vermeiden. Es gelang ihnen, durch homogene Materialien und Detailsbildungen den Eindruck von Einheitlichkeit in der Siedlung zu wahren, obwohl die einzelnen Haustypen sehr eigenständig realisierte Projekte sind. Die klare Fassadengestaltung lässt die Häuser in der Verschmelzung mit ihrer räumlichen Anordnung heiter, hell und erholsam erscheinen. Der meisterlich durchgebildeten Plastizität der Baukörper wesentlich sind die tiefen Vor- und Rücksprünge. Hier öffnen sich die Häuser zu den Eingängen mit weit überstehenden Flachdächern, dort führen fast schachtartige Zugänge zu den Haupteingängen und ermöglichen ein sinnliches Erleben von Rhythmus und Raumgestaltung. Die horizontale Dominanz der Flachdächer wird durch leichte Erhebungen in der Dachlandschaft in Form von Höhengsprüngen aufgelockert, ein ästhetischer Kunstgriff, der im Zusammenwirken mit den turmartigen Geschossbauten die perspektivische Staffelung und Tiefenwirkung der Siedlung unterstreicht.

„Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung sowie des eingenommenen Augenscheins“, so vermerkt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil, „kann die künstlerische Bedeutung der Siedlung bejaht werden. Nach den Ausführungen des Sachverständigen des Landesdenkmalamtes in der Berufungsverhandlung besteht die besondere künstlerische Bedeutsamkeit der Anlage in der Konstruktion der verschiedenen Haustypen sowie der Anzahl und der Anordnung der Typen im Raum“. Die Siedlung sei ein „Dorf in der Stadt“, abseits des Straßenverkehrs. In künstlerischer Hinsicht sei die Anlage als begehbare Plastik oder Raumplastik und als Ausdruck von „Konzept-Art“ zu begreifen.

In der Beurteilung des Seltenheitswertes der Siedlung folgte der Senat des Verwaltungsgerichtshofs der „überzeugenden Einschätzung“ der Sachverständigen. Vergleichbare Wohnsiedlungen der Zeit erreichten in Planungsaufwand und -qualität nicht den Rang von „Im Eichbäumle“. Im Vergleich wurden zahlreiche andere, meistens zeitgleiche, insgesamt aber schlechter erhaltene Siedlungsprojekte diskutiert, bei denen es sich jedoch nur in wenigen Fällen auch um Kulturdenkmale handelte. Der vom Verwaltungsgericht zunächst abgelehnte Seltenheitswert der Anlage wurde in der Berufung nunmehr eingeräumt. Auch das vorher ebenfalls beanstandete „zu geringe Alter“ der Siedlung stehe ihrer Denkmalswürdigkeit nicht entgegen. Der Senat des Verwaltungsgerichtshofes konnte sich bei einer Ortsbesichtigung persönlich davon überzeugen, dass sich die Anlage in einem außerordentlich guten Erhaltungszustand überliefert hat. Weiter sahen



die Richter, dass die geplante Aufstockung des Hauses der Klägerin einen „Bruch“ mit dem architektonischen und künstlerischen Gesamtkonzept bedeute, der den schützenswerten Modellcharakter der Siedlung verunklären würde.

Mit seinem Urteil hob der Senat des Verwaltungsgerichtshofs den Spruch des Karlsruher Verwaltungsgerichts auf und bestätigte die Kulturdenkmaleigenschaft der Siedlung „Im Eichbäumle“ als Sachgesamtheit: „Nach der überzeugenden Beurteilung der Sachverständigen veranschaulicht die Siedlung „Im Eichbäumle“ die modellhafte Bewältigung der beschriebenen Aufgabenstellung in besonderer Weise, sodass ihr dokumentarische Bedeutung für die Wohnarchitektur und den Städtebau der 60er-Jahre mit hohem wissenschaftlichem Aussagewert insbesondere für Architektur und Architekturgeschichte zukommt.“

Die durch die Stadt Karlsruhe nicht genehmigte Aufstockung des Flachbaus sei deshalb „ermessensfehlerfrei“ erfolgt, also rechtmäßig. Dass die Siedlung 1967 als Exponat der Bundesgartenschau gedient habe, werde nicht bestritten, sei aber an den Gebäuden selbst nicht zu erkennen. Aus diesem Grunde mochten die Richter den heimatgeschichtlichen Argumenten für das Denkmal nicht folgen, akzeptierten jedoch ohne Abstriche die Begründung der Kulturdenkmaleigenschaft aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen.

Für das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg ist erfreulich, dass seine Sachverständigenkompetenz durch die Urteilsbegründung ausdrücklich bestätigt wurde. Nach dem Denkmalschutzgesetz sei, so der Verwaltungsgerichtshof, „in erster Linie das Landesdenkmalamt als Landesoberbehörde berufen, sachkundige Stellungnahmen zur

9 Wohnküche in einem Typ B-Haus: Die schalungsroh belassenen Betondecken treten in reizvollen Kontrast zu den dunklen Parkettböden.



10 Gartenanlage eines Typ C-Hauses: Durch Betonelemente gestaltete Anlage, die während der Bundesgartenschau 1967 zusammen mit neun weiteren Hausgärten der Siedlung zu besichtigen war.

Schutzwürdigkeit eines Kulturdenkmals abzugeben". Die Neutralität der gutachterlichen Aussagen des Landesdenkmalamtes war während der Verhandlungen durch die Klageseite immer bezweifelt worden.

Die Siedlung „Im Eichbäumle“ war in ihren Anfangsjahren angesichts der „nordafrikanischen“ Atmosphäre und ihrer schlicht wirkenden Innenräume auch Zielscheibe kritischer Äußerungen. Heute erfreut sich die Anlage bei ihren Bewohnern einer großen Akzeptanz. Das Konzept, die Vorzüge der Gemeinschaft mit größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre zu verbinden, hat sich, beeinträchtigt durch geringfügige Bauschäden, bis heute überaus gut bewährt. Als verdichtete Flachbausiedlung der späten 1960er-Jahre kommt dem Bauprojekt „Im Eichbäumle“ ein hoher Rang als Denkmal moderner Architekturgeschichte zu.

#### Gerichtsurteile:

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 11. Juli 2000, Az. 2 K 3242/96.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Dezember 2002, Az. 1 S 968/01.

#### Beiträge in Kunst- und Bauzeitschriften:

Bundesgartenschau Karlsruhe 1967, Kunstwerk und Architektur (von Werner Goldschmit), in: *Werkkunst*, 2 (1967), S. 2–4; 40–41.

Walter Rossow: Die Gartenschau 1967 in Karlsruhe – Eine Gruppenarbeit, in: *Garten und Landschaft* (1967), S. 128f.

Helga Panten: Die Bundesgartenschauen. Eine blühende Bilanz seit 1951. Stuttgart 1967.

Max Beller: Karlsruher Wohnsiedlungen 1907–1967. In: *Garten und Landschaft* (1967), S. 123 ff.

Wohnhausgruppe in Karlsruhe, in: *Detail, Zeitschrift für Architektur, Baudetail und Einrichtung*, 4 (1968), S. 676–683.

Wohnhausgruppe „Im Eichbäumle“, Karlsruhe-Waldstadt. In: *KS Neues, Neues Bauen in Kalksandstein*. Hrsg. Kalksandstein Informations-GmbH und Co. KG 1 (1968).

Wohnhausgruppe „Im Eichbäumle“ in Karlsruhe-Waldstadt, in: *Baumeister*, 3 (1969), S. 276f.

#### Weiterführende Literatur:

Nagel, Siegfried und Siegfried Linke: Verdichtete Wohnformen. (DBZ-Baufachbücher 2) Gütersloh 1968.

Hugo Potyka: Verdichteter Flachbau. Stuttgart 1982.  
Rainer Müller: „Häuslebauer“, in: Karl Wilhelm Schmitt (Hrsg.), *Architektur in Baden-Württemberg nach 1945*, Stuttgart 1990, S. 84–105.

Heinz Schmitt: Stadtkern und Stadtteile: Das Beispiel Karlsruhe, in: Bernhard Kirchgässner und Heinz Schmitt (Hrsg.), *Stadtkern und Stadtteile*, Sigmaringen 1991, S. 9–16.

Martin Einsele und Andrea Kilian: *Stadtbausteine Karlsruhe. Elemente der Stadtlandschaft*. Karlsruhe 1997.

**Dr. Clemens Kieser**

LDA · Inventarisierung und Dokumentation  
Moltkestraße 74  
76133 Karlsruhe